

II-9620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
 GZ. 11 0502/49-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 28. April 1993  
 HIMMELPFORTGASSE 8  
 TELEFON (0222) 51 433

4330 /AB

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

1993 -04- 29

zu 4364 /J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Regina Heiß und Kollegen vom 1. März 1993, Nr. 4364/J, betreffend Banküberweisung des Bergbauernzuschusses, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in dessen Zuständigkeit die Gewährung des Bergbauernzuschusses fällt, macht diese Förderung von der ganzjährigen Bewohnung und Bewirtschaftung des Hofes abhängig. Die entsprechenden Förderungsrichtlinien bedürfen nach den maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Einvernehmens des Bundesministeriums für Finanzen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die genannte Förderungsvoraussetzung der ganzjährigen Bewohnung und Bewirtschaftung stets akzeptiert, weil durch sie sichergestellt wird, daß nur Personen in den Genuss des Bergbauernzuschusses kommen, welche einen entsprechenden Beitrag zur Erhaltung der Besiedelung der Bergregionen und der Bewirtschaftung der entsprechenden Höfe leisten. Es sollte aus meiner Sicht ein gemeinsames Anliegen sein, daß die für den Bergbauernzuschuß vorhandenen Mittel tatsächlich dem genannten Personenkreis vorbehalten bleiben. Die notwendige Überprüfung der Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung sollte jedoch - nicht zuletzt auch im Interesse der Förderungswerber selbst - frei von übertriebenem bürokratischen Aufwand und zugleich kostengünstig sein. Dies wird meiner Auffassung nach durch den derzeitigen Auszahlungsmodus gewährleistet.

Wenn nun die mit der Postanweisung verbundenen Kosten als Argument für die Banküberweisung ins Treffen geführt werden, so wäre dem Aufwand für die Aus-

- 2 -

zahlung des Bergbauernzuschusses im Wege der Post jener gegenüberzustellen, der durch eine andere Form der Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen des Bergbauernzuschusses entstünde (beispielsweise vermehrter Personalaufwand).

Zu 1.:

Die Auszahlung des Bergbauernzuschusses fällt nicht in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 2.:

Wie ich schon in Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 11. November 1992, Nr. 3759/J, ausgeführt habe, ist durch den derzeitigen Auszahlungsmodus des Bergbauernzuschusses aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die Einhaltung der Förderungsvoraussetzung der ganzjährigen Bewohnung und Bewirtschaftung des Hofes unbürokratisch und kostengünstig überprüfbar.

Im übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 1. März 1993, Nr. 4370/J, betreffend Auszahlung von Bergbauernzuschüssen.

Beilage



**BEILAGE**

Nr. 43641J  
1993 -03- 01

**Anfrage**

der Abgeordneten Regina Heiß, Dr. Keimel, Dr. Lackner, Dr. Khol, Dr. Lanner,  
Dr. Lukesch und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Banküberweisung des Bergbauernzuschusses

Die Praxis, den Bergbauernzuschuß des Bundes vom Briefträger austragen zu lassen, ist längst nicht mehr zeitgemäß. In einer Aussendung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19.2.1993, wird festgestellt, daß bei einer Auszahlung über den Bankweg auf die Konten der Bauern, Kosten von rund 1 Schilling pro Auszahlungsfall entstehen, die derzeit übliche Praxis der Auszahlung durch den Briefträger verursache aber rund 37 Schilling an Kosten pro Förderungswerber. In Summe betragen die Mehrkosten, die bei der Auszahlung mittels Postanweisung entstehen, rund 3,5 Millionen Schilling im Jahr.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

**A n f r a g e**

1. Beabsichtigen Sie in Zukunft die Auszahlung des Bergbauernzuschusses nicht mehr per Postanweisung, sondern mittels Banküberweisung vorzunehmen?
  
2. Wenn nein zu Frage 1, welche sachliche Begründung haben Sie für die Auszahlung mittels Postanweisung?